

An den Landrat

Glarus, 3. Juli 2025

Entlastungspaket 2025+: Umsetzung der Massnahmen in der Zuständigkeit der Landsgemeinde
Vernehmlassungsvorlage

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vorlage im Überblick

Angesichts der schlechten finanziellen Aussichten verabschiedete der Regierungsrat im Oktober 2024 das Entlastungspaket 2025+. Damit soll der Finanzhaushalt gezielt verbessert und der finanzielle Handlungsspielraum für eine attraktive Entwicklung des Kantons gewahrt werden. Nach den ersten Grundsatzentscheiden des Landrats umfasst es noch 58 Massnahmen und soll den Kantonshaushalt um insgesamt 7,2 Millionen Franken entlasten. Insgesamt neun Massnahmen mit einer geschätzten Entlastung von 3 Millionen Franken bedürfen für ihre Umsetzung noch der Zustimmung der Landsgemeinde bzw. des Landrats. Die restlichen 49 Massnahmen wurden vom Regierungsrat in eigener Kompetenz bereits beschlossen und werden ab 2025 umgesetzt.

Mit der vorliegenden Sammelvorlage sollen der Landsgemeinde die vier Massnahmen in ihrer Zuständigkeit und mit einem Entlastungspotenzial von insgesamt 1,4 Millionen Franken unterbreitet werden (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1. Entlastungsmassnahmen in der Zuständigkeit der Landsgemeinde

<i>Nr.</i>	<i>Massnahme</i>	<i>Zeitpunkt</i>	<i>Entlastung</i>
A.1	Steuerrekurskommission	2027	51'000
A.2	Fahrkostenabzug Steuern	2027	1'200'000
A.3	Fahrtenentschädigung Lehrlinge	2027	17'000
A.4	Optimierung Fischerei	2027	110'000
<i>Total</i>			<i>1'378'000</i>

Mit der Massnahme A.1 Steuerrekurskommission wird die Steuerrekurskommission abgeschafft. Gegen Einspracheentscheide der Steuerverwaltung ist damit künftig – wie in der Mehrheit der Kantone – direkt Beschwerde ans Verwaltungsgericht zu erheben. Die zu erwartenden zusätzlichen Fälle sollte das Verwaltungsgericht mit den bestehenden Ressourcen gut bewältigen können.

Die Massnahme A.2 Fahrkostenabzug Steuern führt eine Begrenzung des Abzugs der notwendigen Kosten für die Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bei der Steuerveranlagung auf 4'000 Franken ein, was praktisch den Kosten eines Generalabonnements in der 2. Klasse (3995 Fr.) entspricht.

Die Massnahme A.3 Fahrtenentschädigung Lehrlinge schafft den kantonalen Beitrag an die Reisekosten für den Besuch des Pflichtunterrichts an Berufsfachschulen, lehrbegleitender Berufsmaturitätsschulen und interkantonalen Fachschulen ab, von dem heute rund 26 Lernende unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Situation profitieren.

Schliesslich sollen mit der Massnahme A.4 Optimierung Fischerei eine Abgabe für die ökologischen Defizite von Wasserkraftwerken eingeführt und die Gebühren für Fischereipatente erhöht werden.

1. Ausgangslage

1.1. *Finanzielle Lage und Aussichten*

Die finanzielle Lage des Kantons Glarus erweist sich mit einem Nettovermögen von 85,8 Millionen Franken per 31. Dezember 2024 als solide. Seit dem Höchststand im Jahr 2019 hat das Nettovermögen – trotz Ertragsüberschüssen in den Jahresrechnungen 2020–2022 – innerhalb von nur fünf Jahren um 132,5 Millionen Franken (61 %) abgenommen. Die Jahresrechnungen 2023 und 2024 weisen erstmals seit 20 Jahren wieder Verluste aus, die nur dank Entnahmen aus der finanzpolitischen Reserve von rund 26 Millionen Franken einigermaßen in Grenzen gehalten werden konnten.

In den kommenden Jahren dürften die Aufwände weiter steigen, während die Erträge mehr oder weniger konstant bleiben (vgl. Budget 2025 mit Integriertem Aufgaben- und Finanzplan 2026–2028). Treiber dieser Entwicklung ist zum einen die Demografie. So dürfte die Zunahme des Anteils der älteren Bevölkerung zu steigenden Gesundheits- und Sozialkosten führen. Gleichzeitig wird die Erwerbsbevölkerung bestenfalls konstant bleiben, weshalb zusätzliche Steuereinnahmen primär im Rahmen des Produktivitätswachstums sowie allfälliger Zuwanderungen zu erwarten sind. Andererseits haben auch nicht gegenfinanzierte politische Entscheide auf Bundes- und Kantonsebene wie der indirekte Gegenvorschlag zur Prämien-Entlastungs-Initiative (+8,0 Mio. Fr.), die höhere Dotierung des kantonalen Finanzausgleichs (+2 Mio. Fr.), die Senkung des Steuertarifs für Verheiratete (-1,3 Mio. Fr.) die Einlagen in den Energiefonds (+0,9 Mio. Fr.) oder das Selbstbestimmungs- und Teilhabegesetz (+1,5 Mio. Fr.) den Aufwand deutlich erhöht oder werden ihn weiter erhöhen. Zudem ist zu befürchten, dass die Kantone durch die Aufgaben- und Subventionsüberprüfung des Bundes zusätzlich belastet werden.

Neben dem weiterhin haushälterischen Umgang mit den vorhandenen finanziellen Mitteln und der sorgfältigen Prüfung neuer Ausgaben bzw. der Weiterführung bestehender Ausgaben, die der Regierungsrat im Rahmen des jährlichen Budgetprozesses und bei der Erarbeitung neuer Vorlagen sicherstellt, soll mit dem vorliegenden Entlastungspaket 2025+ der Finanzhaushalt gezielt verbessert und der finanzielle Handlungsspielraum zugunsten einer attraktiven Entwicklung des Kantons erhalten werden.

1.2. *Entlastungspaket 2025+*

Angesichts der schlechten finanziellen Aussichten hat der Regierungsrat am 1. Oktober 2024 das Entlastungspaket 2025+ verabschiedet. Das Entlastungspaket 2025+ umfasst 59 Massnahmen, die den Kantonshaushalt um insgesamt 7,5 Millionen Franken entlasten sollen. 49 Massnahmen führen zu Minderausgaben von insgesamt 5,5 Millionen Franken. 10 Massnahmen führen zu Mehreinnahmen von insgesamt 2,0 Millionen Franken. Diese Entlastungen

entsprechen rund 1,3 Prozent des Gesamtaufwands bzw. 0,5 Prozent des Gesamtertrags im Budget 2025.

Die Massnahmen wurden je nach Entscheidungskompetenz in drei Pakete aufgeteilt:

- Paket «A» umfasst vier Massnahmen, die eine Gesetzesänderung erfordern und deshalb der Landsgemeinde unterbreitet werden müssen. Sie entlasten den Kanton um insgesamt 1,4 Millionen Franken.
- Paket «B» umfasst sechs Massnahmen, die in die Zuständigkeit des Landrats fallen. Sie erfordern entweder die Anpassung einer landrätlichen Verordnung oder einen entsprechenden Beschluss. Diese Massnahmen entlasten den Kanton um insgesamt 1,9 Millionen Franken.
- Paket «C» umfasst 49 Massnahmen, die in der Kompetenz des Regierungsrates oder einzelner Departemente liegen. Sie können durch die Anpassung von regierungsrätlichen Verordnungen oder Beschlüssen sowie durch Entscheide der Departemente umgesetzt werden. Diese Massnahmen wurden vom Regierungsrat bzw. den Departementen bereits beschlossen und wurden mit dem Budget 2025 mit Integriertem Aufgaben- und Finanzplan 2026–2028 direkt umgesetzt. Die Entlastung durch diese Massnahmen beträgt insgesamt 4,2 Millionen Franken.

Da die kantonale Verwaltung schlank organisiert ist und ihre Aufgaben mit eher knappen personellen Ressourcen erfüllt, wurde davon ausgegangen, dass das Effizienzpotenzial begrenzt ist. Zudem ist ein grosser Teil des Aufwands durch den Bund vorgegeben und der Gestaltungsspielraum für den Kanton in diesen Bereichen entsprechend gering (vgl. Antrag an den Landrat i. S. Effizienzanalyse «light» vom 25. März 2014). Das Entlastungspaket konzentriert sich deshalb primär auf den Verzicht auf Aufgaben bzw. den Abbau von Leistungen. Sekundär enthält es aber auch verschiedene Massnahmen, mit denen die Erträge erhöht werden sollen. Auf eine generelle Steuererhöhung wird hingegen verzichtet. Ebenso wurde darauf geachtet, dass keine Lasten auf die Gemeinden überwältzt werden.

Das Entlastungspaket 2025+ ist ein wichtiger Schritt, um die strukturellen Defizite abzubauen und wieder mehr finanzpolitischen Handlungsspielraum zu gewinnen. Gemäss dem Budget 2025 mit IAFP 2026–2028 wird das Entlastungspaket 2025+ aber voraussichtlich nicht ausreichen, um die Vorgabe des mittelfristigen Haushaltgleichgewichts zu erreichen. Es entbindet den Landrat und den Regierungsrat deshalb nicht davon, die Entwicklung des Finanzhaushalts weiterhin genau zu beobachten und die Ausgaben kritisch zu hinterfragen.

1.3. Grundsatzentscheide des Landrats

Für die Massnahmen, die in die Zuständigkeit der Landsgemeinde (Paket «A») und des Landrates (Paket «B») fallen, hat der Regierungsrat ein zweistufiges Verfahren gewählt. In einem ersten Schritt sollen diese Massnahmen dem Landrat zum Grundsatzentscheid unterbreitet werden. Erst wenn der Landrat diesen Massnahmen grundsätzlich zustimmt, sollen in einem zweiten Schritt die erforderlichen Gesetzes- und Ordnungsänderungen bzw. Beschlüsse im Detail ausgearbeitet und den zuständigen Behörden im Rahmen von Sammelerslassen zur definitiven Beschlussfassung unterbreitet werden.

Der Landrat bzw. seine Kommissionen befassten sich im Herbst 2024 und Anfang 2025 intensiv mit dem Entlastungspaket 2025+. Am 26. Februar 2025 stimmte er dann den Entlastungsmassnahmen, die in der Zuständigkeit der Landsgemeinde oder des Landrates liegen – mit Ausnahme der Massnahme «B.3 Sportschule» – im Grundsatz zu und beauftragte den Regierungsrat, die notwendigen Erlassänderungen vorzubereiten und dem Landrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Mit dem Wegfall der Massnahme «B.3 Sportschule» reduzierte sich das angestrebte Entlastungspotenzial auf rund 7,2 Millionen Franken.

Mit dem vorliegenden Antrag erfüllt der Regierungsrat diesen Auftrag für die Massnahmen in der Zuständigkeit der Landsgemeinde.

2. Massnahmen in der Kompetenz der Landsgemeinde

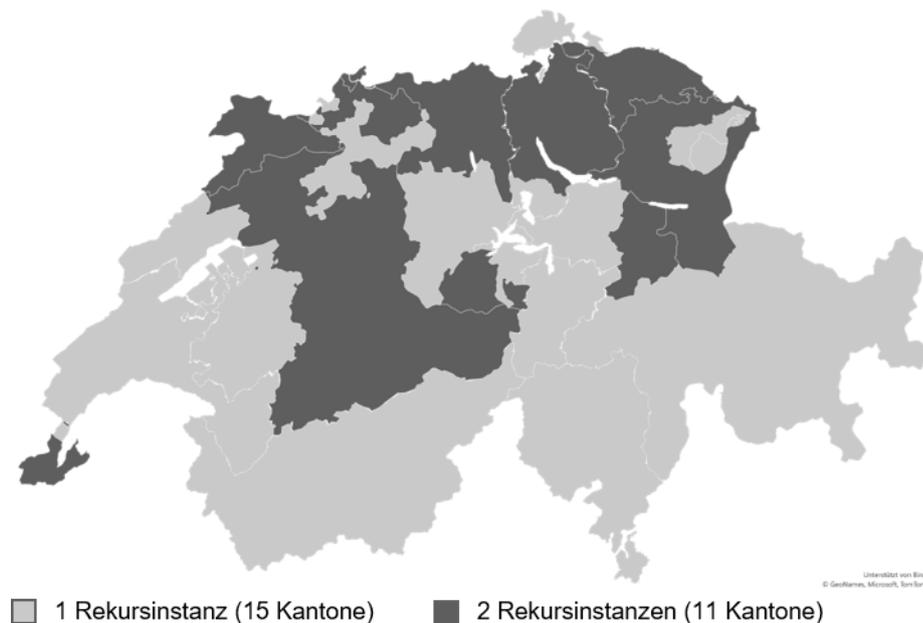
2.1. A.1 Steuerrekurskommission

2.1.1. Ausgangslage

Steuerpflichtige, die mit der Veranlagung der kantonalen Steuerverwaltung nicht einverstanden sind, können mit einer kostenlosen Einsprache eine Überprüfung der Veranlagungselemente durch die Steuerverwaltung verlangen. Die Steuerverwaltung eröffnet das Ergebnis der Überprüfung in einer neuen Verfügung – dem Einspracheentscheid. Sind die Steuerpflichtigen mit diesem nicht einverstanden, können sie bei einer kantonalen verwaltungsunabhängigen Instanz Beschwerde einreichen. Je nach Kanton gibt es dabei eine oder zwei kantonale Rekursinstanzen. Der letztinstanzliche kantonale Entscheid kann zudem mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht weitergezogen werden, sofern eine Verletzung von Bundesrecht gerügt wird.

Ein Vergleich der Kantone zeigt, dass insgesamt 15 Kantone ein System mit einer kantonalen Rekursinstanz gegen Einspracheentscheide der Steuerbehörden kennen. Elf Kantone, darunter auch der Kanton Glarus, kennen hingegen zwei kantonale Rekursinstanzen (vgl. Abbildung 1).

Abbildung 1. Anzahl Rekursinstanzen in den Kantonen¹



Im Kanton Glarus kann gegen Einspracheentscheide der kantonalen Steuerverwaltung die Steuerrekurskommission als erste verwaltungsunabhängige Beschwerdeinstanz angerufen werden. Deren Entscheid kann anschliessend an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Die Steuerrekurskommission wurde im Rahmen der Totalrevision des Steuergesetzes an der Landsgemeinde 2000 auf Antrag eines Bürgers eingeführt. Als Gründe für die Einführung wurden damals die Gerichts- und Anwaltskosten sowie die dreijährige Wartezeit wegen der Überlastung des Verwaltungsgerichts genannt.² Während allfällige Verfahrens- und Anwaltskosten auch bei einer Beschwerde an die Steuerrekurskommission anfallen, gibt es heute

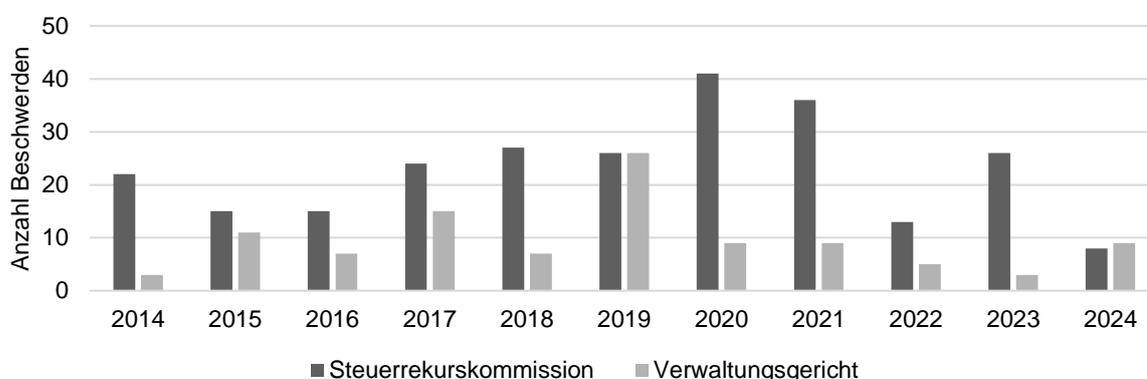
¹ vgl. Schweizerische Steuerkonferenz SSK. Rechtsmittel gegen Einkommens- und Vermögenssteuer-
veranlagungen (Stand der Gesetzgebung: 1. Januar 2023)

² vgl. Protokoll der Landsgemeinde vom 7. Mai 2000, S. 7 f.

bei Beschwerden an das Verwaltungsgericht keine langen Wartezeiten mehr. Vielmehr werden diese in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Schriftenwechsels und damit äusserst speditiv entschieden.

Die Steuerrekurskommission behandelte in den letzten Jahren zwischen 13 und 41 Beschwerden pro Jahr (vgl. Abbildung 2). Bei diesen Zahlen ist allerdings zu berücksichtigen, dass in der Regel jeweils gleichzeitig gegen die Veranlagung der direkten Bundessteuer sowie der Kantons- und Gemeindesteuern Beschwerde erhoben wird, diese aber trotz (weitgehend) gleicher Sach- und Rechtslage aufgrund der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen als separate Fälle gezählt werden. Der Regierungsrat rechnet deshalb bei einer Aufhebung der Steuerrekurskommission mit einer effektiven Mehrbelastung des Verwaltungsgerichts von rund 15 Fällen pro Jahr. Im Übrigen hat die Steuerrekurskommission im Durchschnitt der in den Jahren 2019–2023 eingegangenen Rekurse in mehr als 75 Prozent der Fälle die Einspracheentscheide der Steuerverwaltung bestätigt, was auf eine hohe Qualität der Entscheide schliessen lässt.

Abbildung 2. Beschwerdeverfahren im Steuerbereich (eingegangene Fälle)³



Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass wie in den meisten Kantonen eine verwaltungsunabhängige kantonale Rekursinstanz in Steuersachen – wie in anderen Rechtsgebieten auch – genügt. Die zu erwartenden zusätzlichen Beschwerdefälle sollten vom Verwaltungsgericht mit den bestehenden personellen Ressourcen bewältigt werden können. Zudem sind die langen Wartezeiten bei Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht, die zur Einführung der Steuerrekurskommission im Jahr 2000 geführt haben, heute nicht mehr aktuell.

2.1.2. Umsetzung

Die Kapitelüberschrift «1.8.4a Beschwerdeverfahren vor der Steuerrekurskommission» und Artikel 165a des Steuergesetzes werden aufgehoben. In Artikel 166 wird klargestellt, dass Einspracheentscheide mit Beschwerde ans Verwaltungsgericht weitergezogen werden können. In Artikel 261b wird zudem geklärt, wie mit bei der Steuerrekurskommission hängigen Beschwerden zu verfahren ist. Der Regierungsrat schlägt diesbezüglich vor, dass Einspracheentscheide der Steuerverwaltung ab dem 1. Januar 2027 durch das Verwaltungsgericht behandelt werden sollen. Zu diesem Zeitpunkt bei der Steuerrekurskommission noch hängige Beschwerden hat diese innert Jahresfrist, d. h. bis zum 31. Dezember 2027 zu entscheiden. Gegen diese Entscheide bleibt dabei die Möglichkeit des Weiterzugs an das Verwaltungsgericht bestehen.

Daneben ist in Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe d Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) der entsprechende Verweis auf die Steuerrekurskommission in Zusammenhang mit dem Budget und Rechnung zu streichen.

³ Quelle: Tätigkeitsberichte 2014–2024

Im Weiteren hat der Landrat in der Verordnung zum Steuergesetz (Steuerverordnung, StV) die Artikel 27–32 aufzuheben, welche die Organisation, die Bestellung, das Sekretariat, die Aufgaben, die Unvereinbarkeiten und die Entschädigung der Steuerrekurskommission regeln. Ebenso sind die Verweise auf die Steuerrekurskommission in der Landratsverordnung und in der Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer aufzuheben. Diese Änderungen werden dem Landrat gleichzeitig mit der Änderung des Steuergesetzes zur Beschlussfassung unterbreitet. Sie treten jedoch nur in Kraft, wenn die Landsgemeinde der Aufhebung von Artikel 165a und der Änderung von Artikel 166 StG zustimmt.

2.1.3. *Finanzielle Auswirkungen*

Durch die Aufhebung der Steuerrekurskommission können wiederkehrende Kosten von rund 55'000 Franken pro Jahr (2024) eingespart werden. Diese fallen heute insbesondere für das Sekretariat an. Da die Steuerrekurskommission auch im Jahr 2027 noch gewisse ältere Fälle behandeln wird, wird sich die Entlastung erst ab dem Jahr 2028 vollumfänglich einstellen.

2.2. **A.2 Fahrkostenabzug Steuern**

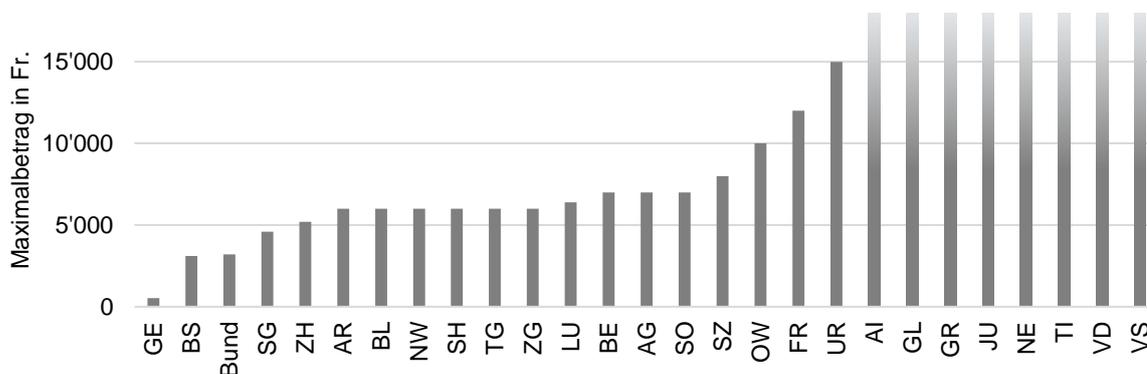
2.2.1. *Ausgangslage*

Unselbständig erwerbstätige Personen können die notwendigen Berufskosten von den Steuern abziehen. Dazu gehören auch die notwendigen Kosten für die Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort (nachfolgend Fahrkostenabzug; Art. 26 Abs. 1 Bst. a DBG; Art. 9 Abs. 1 StHG und Art. 26 Abs. 1 Ziff. 1 StG).

Im Zusammenhang mit dem «Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur, FABI» hat der Bund ab dem Jahr 2016 eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf 3'000 Franken (heute 3'200 Fr.) eingeführt. Damit wollte der Bund sicherstellen, dass die Pendlerinnen und Pendler, die besonders stark von der Verbesserung der Bahninfrastruktur profitieren, auch einen Beitrag an deren Finanzierung leisten müssen. Zudem sollte damit der Trend zu immer längeren Arbeitswegen abgeschwächt werden, was aus raumplanerischen und umweltpolitischen Gründen angezeigt ist.

Die Kantone konnten selbst entscheiden, ob die Fahrkosten weiterhin unbegrenzt von den kantonalen Steuern abgezogen werden können oder ob und in welcher Höhe sie allenfalls begrenzt werden. Ein Vergleich im Jahr 2024 zeigt denn auch grosse Unterschiede bei der Begrenzung des Fahrkostenabzugs zwischen den Kantonen (vgl. Abbildung 3). Insgesamt acht Kantone (inkl. GL) kennen auch heute noch keine Begrenzung des Fahrkostenabzugs. 18 Kantone und der Bund begrenzen den Fahrkostenabzug zwischen 529 Franken (GE) und 15'000 Franken (UR).

Abbildung 3. Maximaler Fahrkostenabzug in den Kantonen und beim Bund 2024⁴



⁴ Quelle: Eidgenössische Steuerverwaltung. Einkommenssteuer – Berufskosten bei unselbständiger Erwerbstätigkeit: Abzug für Fahrkosten.

Auch der Kanton Glarus leistet seit dem Jahr 2016 bedeutende Beiträge an den Bahninfrastrukturfonds. Diese beliefen sich im Jahr 2024 auf rund 4,8 Millionen Franken. Zudem hat der Kanton seit 2012 massiv in den öffentlichen Verkehr und den motorisierten Individualverkehr investiert⁵. Da der Kanton bisher keine Begrenzung des Fahrkostenabzugs kennt, müssen sich die Pendlerinnen und Pendler nicht übermässig daran beteiligen und die Kosten werden solidarisch von allen Steuerzahlern finanziert.

Eine Motion, die auf kantonaler Ebene eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf die Kosten eines Generalabonnements 2. Klasse verlangte⁶, wurde 2017 auf Antrag des Regierungsrates vom Landrat abgelehnt. Der Regierungsrat begründete seine Ablehnung insbesondere damit, dass die finanzielle Lage des Kantons damals keine zusätzlichen Mittel erforderte und eine solche partielle Steuererhöhung auf Vorrat deshalb abzulehnen sei. Der Regierungsrat behielt sich jedoch explizit vor, das Anliegen der Motionärin im Rahmen des nächsten Sparprogramms aufzunehmen und als Entlastungsmassnahme eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs zu prüfen.

Auf die damalige Stellungnahme zur Motion kommt der Regierungsrat nun zurück. Aus seiner Sicht ist eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs heute finanziell notwendig. Er schlägt deshalb vor, den Fahrkostenabzug auf maximal 4'000 Franken zu begrenzen, was praktisch den Kosten eines Generalabonnements in der 2. Klasse (3995 Fr.) entspricht. Dies dürfte zu Mehreinnahmen von rund 1,2 Millionen Franken führen, was etwa einem Sechstel des Entlastungspakets 2025+ entspricht. Angesichts der hohen Kantonsbeiträge an den öffentlichen Verkehr und den motorisierten Individualverkehr ist eine stärkere finanzielle Beteiligung der Pendlerinnen und Pendler gerechtfertigt. Der unbegrenzte Fahrkostenabzug forciert zudem die Wahl eines ausserkantonalen Arbeitsortes, wodurch lange Arbeitswege und damit ein höherer Energieverbrauch sowie teure Verkehrsinfrastrukturen und Staukosten in Kauf genommen werden.⁷ Diese negativen Begleiterscheinungen sind gerade aufgrund des auch im Kanton Glarus akuten Fachkräftemangels als kritisch zu beurteilen.

2.2.2. *Umsetzung*

In Artikel 26 Absatz 1 Ziffer 1 des Steuergesetzes wird neu ein Maximalbetrag von 4'000 Franken für den Abzug der notwendigen Kosten für die Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte festgelegt.

Dieser Betrag soll wie die übrigen in Franken festgelegten Abzüge jährlich der Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst werden. Artikel 47 Absatz 1 wird deshalb entsprechend ergänzt.

Bei dieser Gelegenheit soll auch der Verweis auf Artikel 26 Absatz 1 Ziffer 3 in Artikel 47 Absatz 3 gestrichen werden. Beim diesem Verweis handelt es sich um ein Versehen, da in Artikel 26 Absatz 1 Ziffer 3 gar keine Abzüge in Frankenbeträgen enthält, die angepasst werden könnten.

2.2.3. *Finanzielle Auswirkungen*

Die Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf 4'000 Franken ist für den Kanton Glarus aufgrund der Steuerdaten des Jahres 2021 mit Mehreinnahmen von rund 1,2 Millionen Franken verbunden. Daneben profitieren aber auch die Gemeinden (insgesamt 1,2 Mio. Fr.) und die Kirchgemeinden (0,2 Mio. Fr.) von zusätzlichen Erträgen.

⁵ z. B. Landsgemeindebeschlüsse über den Ausbau des öffentlichen Verkehrs (heute 4,9 Mio. Fr.) und über die mittels Bausteuer finanzierten Strassenbauprojekte «Stichstrasse», «Querspange» und «Netstalerstrasse» (jährliche Amortisationskosten von rund 1,9 Mio. Fr.).

⁶ Motion Grüne Fraktion «Pendlerabzug; Anpassung des kantonalen Steuergesetzes» vom 2. Dezember 2015

⁷ vgl. Ecoplan. Fehlanreize im Mobilitätsbereich aus Sicht des Energieverbrauch, 2014

Von der Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf 4'000 Franken sind rund 4'400 Haushalte negativ betroffen, die bisher einen höheren Fahrkostenabzug geltend gemacht haben und diese Kosten nun nicht mehr vollumfänglich von den Steuern abziehen können. Dies entspricht rund 20 Prozent aller steuerpflichtigen Haushalte. Der Median des Fahrkostenabzugs beträgt 2'464 Franken, während sich der Höchstwert auf 32'340 Franken beläuft.

In der folgenden Tabelle 2 sind zudem auch noch die finanziellen Auswirkungen und die betroffenen Haushalte bei einer Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf 3'200 Franken (analog Bund) oder 6'000 Fr. (analog Kantone AR, BL, NW, SH, TG, ZG) aufgeführt.

Tabelle 2. Finanzielle Auswirkungen einer Begrenzung des Fahrkostenabzugs⁸

<i>Begrenzung</i>	<i>3'200 Fr.</i>	<i>4'000 Fr.</i>	<i>6'000 Fr.</i>
Betroffene Haushalte (#)	5'396	4'361	2'865
Mehreinnahmen Total (Fr.)	3'215'254	2'615'627	1'578'778
- Kanton	1'464'155	1'191'098	718'940
- Gemeinden	1'510'753	1'229'006	741'821
- Glarus Nord	914'005	747'228	447'416
- Glarus	328'892	266'686	161'593
- Glarus Süd	267'856	215'092	132'812
- Kirchen	240'347	195'524	118'017
- Ev.-Ref. Landeskirche	132'962	108'886	65'724
- Röm.-Kath. Landeskirche	107'384	86'637	52'293

2.3. A.3 Fahrtenentschädigung Lehrlinge

2.3.1. Ausgangslage

Gemäss Artikel 7b des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) haben Lernende der beruflichen Grundbildung Anspruch auf einen Beitrag an die Reisekosten für den Besuch des Pflichtunterrichts an Berufsfachschulen, lehrbegleitender Berufsmaturitätsschulen und interkantonalen Fachschulen. Einen Anspruch geltend machen können Lernende die in einem Lehrbetrieb im Kanton Glarus die Ausbildung mit Lehrvertrag absolvieren und im Kanton Glarus wohnen. Der Anspruch kann nur für den Besuch des obligatorischen Unterrichtsteils geltend gemacht werden. Kein Anspruch besteht für den Besuch von Stützkursen, Freifächern und von überbetrieblichen Kursen. Die Reisekosten für den Besuch von überbetrieblichen Kursen hat der Lehrbetrieb zu tragen (vgl. Art. 21 eidgenössische Verordnung über die Berufsbildung). Vergütet werden die günstigsten SBB-Reisekosten (2. Klasse mit Halbtax) vom Wohnort (Bahnhof) zur Berufsfachschule (Bahnhof) abzüglich Selbstbehalt. Mit Beschluss § 304 vom 10. Mai 2005 hat der Regierungsrat des Kantons Glarus den Selbstbehalt auf 1'200 Franken festgelegt. Der Anspruch kann jeweils rückwirkend am Ende eines Lehrjahres geltend gemacht werden.

In den vergangenen drei Jahren profitierten etwa 26 von insgesamt rund 1130 Lernenden von diesen Beiträgen. Das sind 2,3 Prozent der Lernenden.

Die Beiträge werden unabhängig von den finanziellen Verhältnissen der Lernenden oder deren Eltern ausgeschüttet. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass einzelne Familien, welche finanziell knapp unterwegs sind, den Anspruch gar nicht geltend machen. Dies, da jährlich ein Formular ausgefüllt und aktiv eingereicht werden muss. Der Kanton Glarus ist der einzige Kanton, welcher solche Beiträge an die Reisekosten kennt.

⁸ Berechnungen der Hauptabteilung Steuern auf Basis der Daten für das Steuerjahr 2021

2.3.2. *Umsetzung*

Der Verzicht auf die Fahrtenentschädigung für Lehrlinge bedingt die Aufhebung von Artikel 7b Absatz 1 Buchstabe b im EG BBG. Wird der Absatz durch die Landsgemeinde 2026 aufgehoben und die Änderung per 1. August 2026 in Kraft gesetzt, so würden die Beiträge letztmalig im Sommer 2026 für das Schuljahr 2025/2026 ausbezahlt.

Der Besuch der Berufsfachschule ist obligatorisch. Es ist nicht zu erwarten, dass der Wegfall der Fahrtenentschädigung zu weniger Lernenden, respektive zu weniger Lehrabschlüssen führt.

2.3.3. *Finanzielle Auswirkungen*

In den Schuljahren 2021/2022 bis 2023/2024 wurde mit wenig Schwankungsbreite jedem der etwa 26 Begünstigten jährlich im Schnitt etwa 680 Franken ausgeschüttet – insgesamt rund 17'000 Franken pro Jahr. Der Arbeitsaufwand für die Verarbeitung der Anträge inklusive Rückfragen und Information über die Beiträge liegt bei etwa zwei bis drei Arbeitstagen jährlich. Es gibt daher abgesehen von der Beitragsentlastung kein wesentliches zusätzliches Einsparpotential auf Seite der Verwaltung.

2.4. **Optimierung Fischerei**

Der Fachbereich Fischerei muss aufgrund der Vorgaben von Regierungs- und Landrat insgesamt 110'000 Franken pro Jahr einsparen beziehungsweise Mehreinnahmen generieren. Diese Mehreinnahmen sollen sowohl mit Einnahmen von den Betreibern von Wasserkraftwerken (und allenfalls weiteren Betreibern von Anlagen, welche den aquatischen Lebensraum und die Fischfauna negativ beeinflussen), als auch mit Anpassungen der Patentgebühren finanziert werden. Die Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr hat sich an der Sitzung vom 12. November 2024 zu den möglichen Varianten für Sparbemühungen und Einnahmenerhöhungen geäußert. Die von der Kommission favorisierten Varianten wurden vertieft geprüft. Der kantonale Fischereiverband hat mit Schreiben vom 21. Dezember 2024 zu den vom Regierungsrat vorgeschlagenen Massnahmen zur Fischerei Stellung genommen.

2.4.1. *Ausgangslage*

2.4.1.1. Heutige finanzielle Situation

Die heutigen Einnahmen der Fischerei belaufen sich auf rund 230'000 bis 245'000 Franken (Kostenstelle 4065). Die Einnahmen stammen in erster Linie vom Verkauf der Fischereipatente und Abgaben von einzelnen Kraftwerken. Nebst den Personalkosten werden rund 80'000 Franken für den Betrieb aufgewendet (Material, Betriebsunterhalt, Dienstleistungen u. ä.). Die Stellen des Fischereiverwalters und des Fischereiaufsehers begründen sich aus dem gesetzlichen Auftrag aus der eidgenössischen Fischereigesetzgebung und der Gewässerschutzgesetzgebung und sind für den Gesetzesvollzug notwendig.

Die Kostenstelle 4065 Fischerei wies in den meisten der letzten Jahre trotz Fischbrutanlage grundsätzlich schwarze Zahlen auf. Die Defizite sind zum einen durch den Ersatz der Rundbecken (2022) und zum anderen durch die Schaffung der temporären Stelle «Fachspezialist Fischerei» (ab 2023 bis 2025) entstanden. Mit der temporären Stelle des Fischereispezialisten konnten nun einige Projekte endlich angegangen werden. Eines davon kann dem Kanton Mehreinnahmen im sechsstelligen Bereich generieren und soll mit der vorliegenden Vorlage umgesetzt werden. Insbesondere ab dem Jahr 2023 hat das Negativresultat nichts mit der Fischbrutanlage zu tun.

2.4.1.2. Geprüfte Varianten

Geprüft wurden sowohl eine Schliessung der Fischzucht, als auch weitere Massnahmen zur Erhöhung der Einnahmen:

- Variante A: Aufhebung der Fischzucht

- Variante B: Abgaben von Wasserkraftwerken
- Variante C: Anpassung der Patentkosten
- Variante D: Einführung von Spezialpatenten

Die Varianten C und D können von Landrat und Regierungsrat in eigener Kompetenz umgesetzt werden; sie bedürfen keiner Zustimmung durch die Landsgemeinde.

Beurteilung der Varianten

Variante A: Aufhebung der Fischzucht:

Als ursprüngliche Entlastungsmassnahme wurde die Aufhebung der Fischzuchtanlage diskutiert. Dadurch würden die Betriebskosten in der Höhe von 10'000 bis 15'000 Franken und die Liegenschaftskosten im Bereich von 15'000 bis 20'000 Franken wegfallen. Allerdings würden dem Kanton dadurch Ersatzkosten anfallen. Die Umsetzung der Variante A würde eine Gesetzesanpassung voraussetzen.

Gestützt auf Artikel 18 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Fischerei (Kantonales Fischereigesetz) sorgt der Kanton zur Erhaltung und Förderung eines ausgewogenen und artenvielfältigen Fisch- und Krebsbestandes für die dazu nötigen Fischbrut- und Aufzuchtanlagen. Im interkantonalen Vergleich ist die Glarner Fischzuchtanlage sehr günstig und weist tiefe Betriebskosten auf. Das Wasser benötigt qualitativ kaum Aufbereitung und die Anlage wurde kostengünstig erstellt. Im Vergleich dazu kostete der Neubau des Fischereizentrums Steinach (Kanton St. Gallen) 2017 rund 12,4 Millionen Franken.

Der Kanton Glarus gehört zu den Kantonen, deren Gewässernetz am intensivsten für die Energiegewinnung genutzt wird. Durch die hohe Dichte an Wasserkraftwerken und die fast durchgängige Verbauung sämtlicher Fliessgewässer ist eine natürliche, gesunde Fischpopulation unmöglich. Die Fischereigewässer weisen, nebst den Beeinträchtigungen durch die Kraftwerke, einen ausserordentlichen hohen Grad an eingeschränktem Lebensraum auf (Begradigung, Monotonie, fehlende Beschattung usw.). Die Fischwanderung ist eingeschränkt, die Naturverlaichung mangels Laichgebieten und hohen Schwall-Sunk-Effekten marginal. Im Klöntalersee ist die Naturverlaichung aufgrund der Pegelschwankung ebenfalls beeinträchtigt.

Besatzmassnahmen sind erforderlich, da die Naturverjüngung eingeschränkt oder unterbunden ist. Wichtig ist hierbei, dass standortangepasste, heimische Fischarten eingesetzt werden. Es dürfen keine standortfremden Fisch- und Krebsarten in ein Gewässer eingesetzt werden (Art. 19 Abs. 2 Kantonales Fischereigesetz). Die Population der Glarner See- und Bachforelle ist schützenswert beziehungsweise handelt es sich bei der Seeforelle um eine stark gefährdete und national prioritäre Art. Ein Besatz kann nicht mit standortfremden See- oder Bachforellen durchgeführt werden (beispielsweise keine Fische aus dem Bodensee). Ein Zukauf von Fischen «als Standardware» zum Besatz ist einerseits aus Artenschutzgründen nicht möglich, andererseits besteht auch kein Angebot. Der heutige Standard für Besatz aus Artenschutzgründen berücksichtigt die Herkunft der Fische, d. h. deren Genetik. Es könnten also beispielsweise keine gezüchteten Bachforellen aus dem Kanton Bern eingesetzt werden. Abklärungen haben zudem ergeben, dass der Kanton St. Gallen die Fischzucht für den Kanton Glarus nicht abdecken kann.

Wenn man die Fischerei im Glarnerland attraktiv gestalten möchte, ist ein Besatz unabdingbar. Es ist damit zu rechnen, dass die Einnahmen aus den Fischereipatenten ohne Besatz stark zurückgehen würden. Zudem ist mit hohem Druck aus den Konkordatskantonen (vgl. die Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee) zu rechnen. Der Kanton Glarus hat eine Verantwortung nicht nur gegenüber der heimischen Fischpopulation, sondern auch gegenüber den Mitgliedern der interkantonalen Vereinbarung.

Die Fischzuchtanlage leistet somit einen grossen Beitrag an den Erhalt der stark gefährdeten und national prioritären Art der Seeforelle und der potentiell gefährdeten Bachforelle; dies entspricht dem Auftrag des eidgenössischen Fischereigesetzes. Weiter werden in der Anlage Regenbogenforellen für den Besatz gezüchtet. Auch bei einer Schliessung der Zucht müsste noch eine Infrastruktur für allfällige Notabfischungen bei grossflächigen Gewässerverschmutzungen aufrechterhalten werden. Die Ausrüstung für Fischerei benötigt Lagerflächen und auf das Dienstfahrzeug kann nicht verzichtet werden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Schliessung der Fischzuchtanlage dem gesetzlichen Auftrag zur Arterhaltung widerspricht. Mit der Schliessung der Fischzuchtanlage entstehen dem Kanton Glarus Mehrkosten. Die landrätliche Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr hat sich ebenfalls gegen diese Massnahme ausgesprochen. Auch der Fischereiverband spricht sich in seiner Stellungnahme für die Erhaltung der Fischzucht aus, da diese wichtige Funktionen im Rahmen der Populationserhaltung erfüllt.

Variante B: Abgaben von Wasserkraftwerken

Die Wasserkraftnutzung der Glarner Gewässer ist sehr hoch. Zusammen mit dem Kanton Neuenburg weist der Kanton Glarus die grösste Dichte an Wasserkraftwerken pro 100 Kilometer Gewässer auf. Auch die installierte Leistung der 40 Kraftwerke (über 300 kW) – gemessen an der Länge der Fliessgewässer – ist mit Abstand die grösste der Schweiz. Um die negativen Folgen dieser Wasserkraftnutzung zu reduzieren, müssen etliche Wasserkraftanlagen gemäss geltendem Gesetz ökologisch saniert werden. Bei der Erteilung neuer oder Erneuerung bestehender Wasserrechtskonzessionen ist sicherzustellen, dass die Kraftwerke die geltenden Anforderungen verschiedener Kantons- und Bundesgesetze erfüllen. Bei sämtlichen Neukonzessionierungen werden die Betreiberinnen und Betreiber von Wasserkraftwerken schliesslich dazu verpflichtet, für verbleibende Umweltschäden Ersatz zu leisten.

Grundlage für die Abgaben sind Bestimmungen in den jeweiligen Konzessionen. Diese sehen vor, dass der Regierungsrat die Höhe der Abgabe ermittelt und der Konzessionsnehmerin jährlich in Rechnung stellt. Die neuen Abgaben gestützt auf die Fischereigesetzgebung würden durch das zuständige Departement veranlagt. Bei einigen, insbesondere älteren Konzessionen fehlen derzeit die entsprechenden Bestimmungen in den Konzessionen. Darüber hinaus gibt es Wasserkraftwerke, die nicht gestützt auf Konzessionen, sondern auf der Grundlage von ehehaften Rechten oder lediglich mit energierechtlichen Bewilligungen betrieben werden. Letztere enthalten keine Bestimmungen, die eine Abgabe für die negativen Auswirkungen auf die Fischlebensräume, die Fischfauna und die aquatische Fauna vorsehen. Daher müssten heute nur etwa 17 der rund 60 Betreiberinnen und Betreiber von Wasserkraftwerken eine Entschädigung im Sinne einer jährlichen Abgabe für die Auswirkungen ihrer Anlagen auf den Fischlebensraum und die Fischfauna zahlen. Da einige Kraftwerke Abgaben bezahlen müssen und andere nicht, entsteht eine Rechtsungleichheit, welche mit der Anpassung der Fischereigesetzgebung geändert werden soll. Angestrebt wird, dass die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber bzw. Anlagenbesitzerinnen und -besitzer für die ökologischen Defizite eine Abgabe entrichten. Die Abgabepflicht soll neben den Betreiberinnen und Betreibern von Wasserkraftwerken auch für Betreiberinnen und Betreiber weiterer Bauten und Anlagen gelten, welche sich durch ihr Vorhandensein oder ihren Betrieb nachteilig auf die aquatischen Lebensräume und die Fischfauna auswirken. Sie sollen zur Entrichtung einer entsprechenden Abgabe verpflichtet werden. Die Abgaben sollen in den Gewässerrenaturierungsfonds fliessen und werden so insbesondere für die Wiederherstellung der Fischgängigkeit von Gewässern und die Schaffung von Laichplätzen für Fische eingesetzt.

Die Abteilung Jagd und Fischerei hat ein Bewertungsschema (Modell Wasserkraft-Ersatzpflicht im Kanton Glarus [«WEGL»]) erarbeitet, welches die Höhe der Abgabepflicht der Kraftwerksbetreiberinnen und K-betreiber fair, nachvollziehbar und transparent ermittelt. Das Modell berücksichtigt verschiedene Einzelaspekte, welche durch die Anlagen beeinträchtigt sein können:

- Restwasser-Lebensraum

- Geschiebetrieb
- Schwall-Sunk
- Staubereich
- Fischaufstieg
- Fischabstieg
- Dynamik

Die Einzelaspekte sind aufgrund ihrer unterschiedlichen Relevanz gewichtet. Mittels eines Punktesystems werden die negativen Umweltauswirkungen monetarisiert.

Die Abgaben hätte der Kanton bei all denjenigen Kraftwerken, deren Konzessionen entsprechende Bestimmungen enthalten, bereits seit Jahren einfordern können. Mangels personeller Ressourcen konnte dieses Projekt nie angegangen werden. Durch die Stelle des Fachspezialisten Fischerei konnte dieses wichtige und finanziell relevante Projekt nun endlich umgesetzt werden. Auch die Weiterbetreuung der Kraftwerke, der Sanierungen und der entsprechenden Abgabepflichten benötigt weiterhin gewisse Ressourcen. Um auch künftig die Einnahmen aus den Ersatzabgaben zu generieren, wird die Weiterführung der Stelle des Fachspezialisten Fischerei angestrebt.

Heute erhält der Kanton rund 55'000 Franken durch die Kraftwerksbetreibenden, wobei das Kraftwerk Linth-Limmern allein bereits 46'000 Franken bezahlt. Die restlichen Kraftwerke entrichten heute keine oder nur sehr wenig Abgaben. Die mittelfristigen Einnahmen durch die Ersatzabgaben für die Umweltschäden der verbleibenden Kraftwerke werden auf rund 150'000 bis 200'000 Franken geschätzt. Angestrebt wird, dass die Abgaben ungefähr gleich hoch ausfallen wie die Patentabgaben durch die Fischerei. Die Fischerei bewirkt durch die Entnahme der Fische ebenfalls eine gewisse Beeinträchtigung, die durch die Patentkosten finanziell abgegolten wird.

Als Fazit kann festgehalten werden, dass der Kanton mit der Umsetzung eines einheitlichen Bewertungsschemas für die Ersatzabgaben der Umweltbeeinträchtigungen Mehreinnahmen von rund 150'000 bis 200'000 Franken generieren kann. Sowohl die landrätliche Kommission als auch der Fischereiverband begrüßen die Möglichkeit, dass für die ökologischen Beeinträchtigungen Abgaben eingefordert werden.

Variante C: Anpassung der Patentkosten

Die Patentgebühren sind in der Verordnung über die Fischerei geregelt und werden daher vom Landrat festgelegt. Die entsprechende Bestimmung (Art. 2) wurde letztmals im Juni 2003 totalrevidiert. Seither fand keine Anpassung der Patengebühren statt, insbesondere auch nicht an die Teuerung. Die Einnahmen durch die Patenttaxen liegen für das Jahr 2024 bei 170'000 Franken. Eine moderate Erhöhung der Patentgebühren wird als zielführend erachtet und dürfte im Grundsatz auch auf Akzeptanz stossen. Die Kommission spricht sich für diese Massnahme aus, während der Fischereiverband diese Massnahme aufgrund sinkender Fangerträge ablehnt.

Variante D: Einführung von Spezialpatenten

Im Garichti-Stausee werden derzeit Massfische eingesetzt. Ursprünglich war diese Massnahme als Tourismusförderung angedacht. In den Nachbarkantonen können Gewässer, die mit Massfischen besetzt werden, nur mit Spezialpatenten befischt werden.

Es zeigt sich jedoch, dass diese Fische grossmehrheitlich durch einheimische Fischerinnen und Fischer entnommen werden. Mit einem Sonderpatent verscheucht man unter Umständen die «moderaten» Fischerinnen und Fischer mit Jahrespatent vom Garichtisee, was bei den betroffenen Fischerinnen und Fischern zu Unzufriedenheit führen könnte. Von den einheimischen Fischenden fischen eine Handvoll praktisch nur am Garichtisee und entnehmen den Grossteil der Fische. Wahrscheinlich würde ein Sonderpatent zwar dazu führen, dass diese Fischenden weniger am Garichtisee fischen würden, andererseits vergrault man damit die anderen Jahrespatentinhaber. Mit der Einführung eines Spezialpatents würden somit

kaum Mehreinnahmen erzielt. Die vorberatende Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr hat sich gegen diese Variante ausgesprochen.

2.4.1.3. Fazit

In der Überprüfung der Zielerreichung hat sich Variante B in Kombination mit Variante C als die zielführendste gezeigt. Auf die Schliessung der Fischzucht wird aufgrund der dadurch entstehenden Mehrkosten verzichtet. Ebenfalls wird auf die Einführung eines Spezialpatents am Garichtisee mangels erwarteter höherer Einnahmen verzichtet. Mit der Erhöhung der ordentlichen Patentkosten sowie der flächendeckenden Einführung und Einforderung der Ersatzabgaben der Wasserkraftwerke für ökologische Schäden werden Mehreinnahmen im gewünschten Rahmen generiert.

2.4.2. *Umsetzung der Abgaben von Wasserkraftwerksbetreibenden für ökologische Beeinträchtigungen*

Nur ein Teil der Kraftwerksbetreibenden muss aufgrund von laufenden Konzessionen heute einen Ersatz für die Beeinträchtigung des aquatischen Lebensraums leisten. Neu sollen alle Kraftwerke eine entsprechende Abgabe für die von ihnen verursachte Beeinträchtigung entrichten müssen. Die Abgaben der Betreiberinnen und Betreiber von Bauten und Anlagen für deren Auswirkungen auf den aquatischen Lebensraum und die Fischfauna sollen in den Gewässerrenaturierungsfonds eingelegt werden. Zur Umsetzung der Massnahme ist eine Änderung des Kantonalen Fischereigesetzes und im Nachvollzug der Verordnung über die Fischerei, des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz sowie der Verordnung über den Gewässerrenaturierungsfonds notwendig.

2.4.2.1. Modell WEGL

Grundsätze

Folgende Kriterien standen bei der Entwicklung des Modells für die Kraftwerksabgaben im Vordergrund:

- Die Ersatzabgaben sollen konsistent und transparent hergeleitet, festgelegt und dokumentiert werden können, dem Verursacherprinzip entsprechen und dabei die fischereilichen und ökologischen Schäden zufriedenstellend abdecken.
- Das Bewertungssystem muss eine quantitative Bewertung ermöglichen.
- Es soll ein Arbeitswerkzeug für die Behörde entstehen, welches mit bestehenden Daten und ohne zusätzliche Felddaufnahmen auskommt und effizient zu nutzen ist.

Der Grundsatz des Bewertungsansatzes lautete, dass nur die Auswirkungen der Wasserkraftwerke beurteilt werden, jedoch nicht die Qualität des Gewässerlebensraums. Der Fokus lag dabei bei Fischen und dem aquatischen Lebensraum, da Schäden am Fischbestand und Schäden für die Fischerei die Grundlage für eine Ersatzabgabe in den Konzessionen von Wasserkraftwerken darstellen. Das Modell WEGL setzt damit positive Anreize für die Umsetzung von ökologischen Verbesserungen.

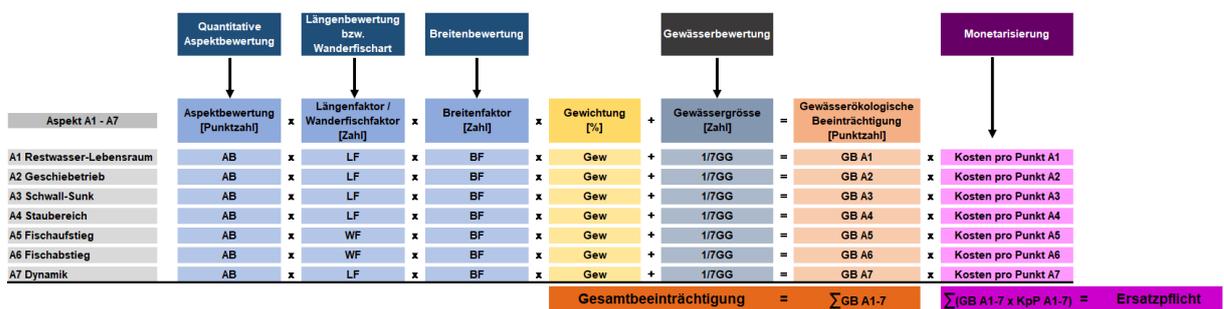
Modellerläuterung

Pro Anlage werden sieben Einzelaspekte und die Gewässertypisierung beurteilt. Jeder Einzelaspekt im Modell WEGL wird quantitativ mit Punkten bewertet. Dabei gilt, je weniger Belastungspunkte ein Aspekt erhält, desto geringer ist die jeweilige Auswirkung auf das Gewässer. Eine quantitative Bewertung der Aspekte wird durch die zugrundeliegende, aspektspezifische Referenz (Bemessungsgrundlage) ermöglicht, welche sich unter anderem am Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) und dem Bundesgesetz über die Fischerei (BGF) orientiert. Ebenfalls wird anhand eines Längen- und Breitenfaktors die räumliche Beeinträchtigung eines Aspekts abgebildet. Bei Aspekten, bei denen eine räumliche Beurteilung nicht zielführend ist, wird die Bedeutung für die Fischwanderung (Wanderfischfaktor) bewertet.

Die Einflussgrösse beziehungsweise Wichtigkeit eines jeden Aspekts fliesst anhand einer Gewichtung in die Bewertung mit ein. Zuletzt wird noch eine Gewässerbewertung (Typisierung) vorgenommen, wobei sich die Bemessungsgrundlage für die Bewertung der Gewässergrösse an der Fließgewässertypisierung der Schweiz⁹ sowie an der Gewässerschutzverordnung (GSchV) orientiert. Damit wird der Einfluss der Anlage auf die Fischfauna und Gewässerlebensräume beurteilt. Eine grosse Anlage an einem kleinen Gewässer hat beispielsweise einen anderen Einfluss als eine kleine Anlage an einem grossen Gewässer. Die gewässerökologische Beeinträchtigung pro Aspekt wird mit aspektsspezifischen Kosten multipliziert. Die Summe dieser Kosten ergibt die Ersatzabgabe.

Die nachstehende Abbildung zeigt das Modell und die mathematische Herleitung.

Abbildung 4. Modell für die Berechnung der Gesamtbeeinträchtigung eines Wasserkraftwerks nach WEGL



Im Folgenden sind die Bewertungsaspekte kurz umschrieben:

- *Restwasser-Lebensraum A1*: Bewertet werden die abgegebenen Restwassermengen in Relation zum natürlichen Wasserregime und die dadurch entstehende Beeinträchtigung (von keiner Beeinträchtigung bis sehr grosser Beeinträchtigung).
- *Geschiebetrieb A2*: Beurteilt wird die Beeinflussung des Geschiebetriebs durch Veränderungen des Transports (z. B. beim Wehr).
- *Schwall-Sunk A3*: Die effektiven Auswirkungen von Schwall-Sunk durch den Kraftwerksbetrieb sind schwierig zu quantifizieren. Bisher bestehen im Kanton Glarus keine Messdaten, die diese Effekte ausweisen oder aus denen sich diese Effekte ableiten liessen. Im Modell wird der Faktor Schwall-Sunk daher vorerst bei allen Kraftwerken auf null gesetzt. Sofern die Messdaten erhoben werden können und eine objektive Beurteilung zulassen, soll auch der Schwall-Sunk künftig berücksichtigt und beurteilt werden.
- *Staubereich A4*: Beurteilt werden die negativen Lebensraumveränderungen im Staubereich, hervorgerufen durch beispielsweise unnatürliche Stillwasserzonen. Bemessen wird die Länge des Staubereichs.
- *Fischaufstieg A5 und Fischabstieg A6*: Betrachtet wird die Funktionalität der Fischwanderung gemäss Artikel 10 BGF. Beurteilt wird der Grad der Beeinträchtigung gemäss dem Schlussbericht zur Sanierung Wasserkraft Fischgängigkeit und anhand von Experteneinschätzungen.
- *Dynamik A7*: Die Höhe des natürlichen Abflusses, welcher nicht gefasst werden kann und somit im Gewässer verbleibt und zu Geschiebetrieb und Sohlenumlagerung führt, wird in diesem Aspekt bewertet.

Um die Bewertung zu veranschaulichen, enthält die nachfolgende Tabelle eine beispielhafte Bewertung eines Kraftwerks.

⁹ Schaffner, M., Pfändler, M., Göggel, W. (2013). Fließgewässertypisierung der Schweiz. Eine Grundlage für Gewässerbeurteilung und -entwicklung. Bundesamt für Umwelt, Bern. *Umwelt-Wissen Nr. 1329*, 63 S.

Tabelle 3. Beispiel der Bewertung eines Kraftwerks

Nr.	Aspekt	Punkte	Gewichtung [%]	Gewichtete Punkte	Längen- / Wanderfischfaktor	Breitenfaktor	Gewässergrösse	Total
A1	Restwasser-Lebensraum	-2	35	-0.7	2	4	-1.14	-6.74
A2	Geschiebetrieb	-4	10	-0.4	2	4	-1.14	-4.34
A3	Schwall-Sunk	-4	20	-0.8	2	4	-1.14	-7.54
A4	Staubereich	-8	5	-0.4	2	4	-1.14	-4.34
A5	Fischaufstieg	-1	15	-0.15	8	4	-1.14	-5.94
A6	Fischabstieg	-1	5	-0.05	8	4	-1.14	-2.74
A7	Dynamik	-4	10	-0.4	2	4	-1.14	-4.34
Gesamtbeeinträchtigung			100	-2.9				-36

Monetarisierung

Schlussendlich wird nach der vollständigen Aspekt- und Gewässerbewertung die Gesamtpunktzahl (Negativpunkte) berechnet, welche die Gesamtbeeinträchtigung eines Wasserkraftwerks auf ein Gewässer darstellt. Die Negativpunkte pro Einzelaspekt werden je mit einem Kostensatz versehen um die Auswirkungen der Kraftwerke zu monetarisieren und so die Ersatzabgabe eines Wasserkraftwerks zu bestimmen. Dazu werden die pro Einzelaspekt ermittelten Kosten zur zu leistenden Abgabe summiert. Das Modell und die Monetarisierung sind detailliert im Bericht «WEGL – Wasserkraft-Ersatzpflicht im Kanton Glarus» beschrieben. Der Bericht ist derzeit ein Arbeitspapier. Rund 44 Kraftwerke wurden gemäss WEGL bewertet und das Modell so kalibriert. Die Vernehmlassung und die Verifizierung der Kraftwerksbewertungen durch die Kraftwerke sind noch ausstehend. Da zurzeit auch bestehende Grundlagen überarbeitet werden, ist nach Abschluss dieser Berichte gegebenenfalls eine punktuelle Anpassung der einzelnen Kraftwerksbewertungen möglich.

Die Belastungspunkte vor einer Sanierung sind pro Aspekt grundsätzlich höher als nach der Sanierung (s. Tabelle 4), um die nötigen Anreize für das Angehen der Sanierungen zu erreichen. Bis zum Jahr 2030 werden die Sanierungen der Fischgängigkeit noch durch den Bund finanziert. Ein Belastungspunkt vor der Sanierung kostet rund 400 Franken und nach der Sanierung 300 Franken. Geprüft wurde auch ein fixer Kostensatz, d. h. vor und nach der Sanierung derselbe Preis pro verbleibendem Belastungspunkt. Um den Anreiz für eine Sanierung zu maximieren, wird der Preis pro Belastungspunkt nach erfolgter Sanierung jedoch günstiger festgesetzt.

Weiter wurden auch die wirtschaftliche Tragbarkeit und Zumutbarkeit berücksichtigt. Angestrebt wird die Einführung einer Bandbreite, in welcher sich die Abgabe bewegen soll, also eine Untergrenze für die minimale sowie eine Obergrenze für die maximale Abgabe. Das bedeutet, wenn sich der berechnete Wert aufgrund des beschriebenen Modells ausserhalb von diesem Band befindet, wird der entsprechende Grenzwert in Rechnung gestellt.

Die Obergrenze wird von der produzierten Strommenge abhängig gemacht. Es wird ein maximaler Betrag von 0.004 Franken pro produzierter Kilowattstunde festgelegt. Als Untergrenze der Abgabe werden 1000 Franken pro Jahr festgelegt. Der Vorteil dieses Ansatzes ist, dass die Obergrenze weiterhin von der Produktion abhängig ist und dementsprechend allfällige Produktionsunterbrüche berücksichtigt. Ein weiterer Vorteil ist, dass bei keinem Wasserkraftwerk sehr tiefe Abgaben anfallen.

Das WEGL-Modell sollte für die Grossmehrheit der Kraftwerke so ausgelegt werden, dass die Betreiber motiviert sind, etwas an ihren Anlagen zu verbessern. Ein positiver Anreiz wird dann erreicht, wenn die Abgabe vor den Massnahmen und insbesondere nach der Umsetzung der Massnahmen unterhalb der maximalen Abgabehöhe liegt.

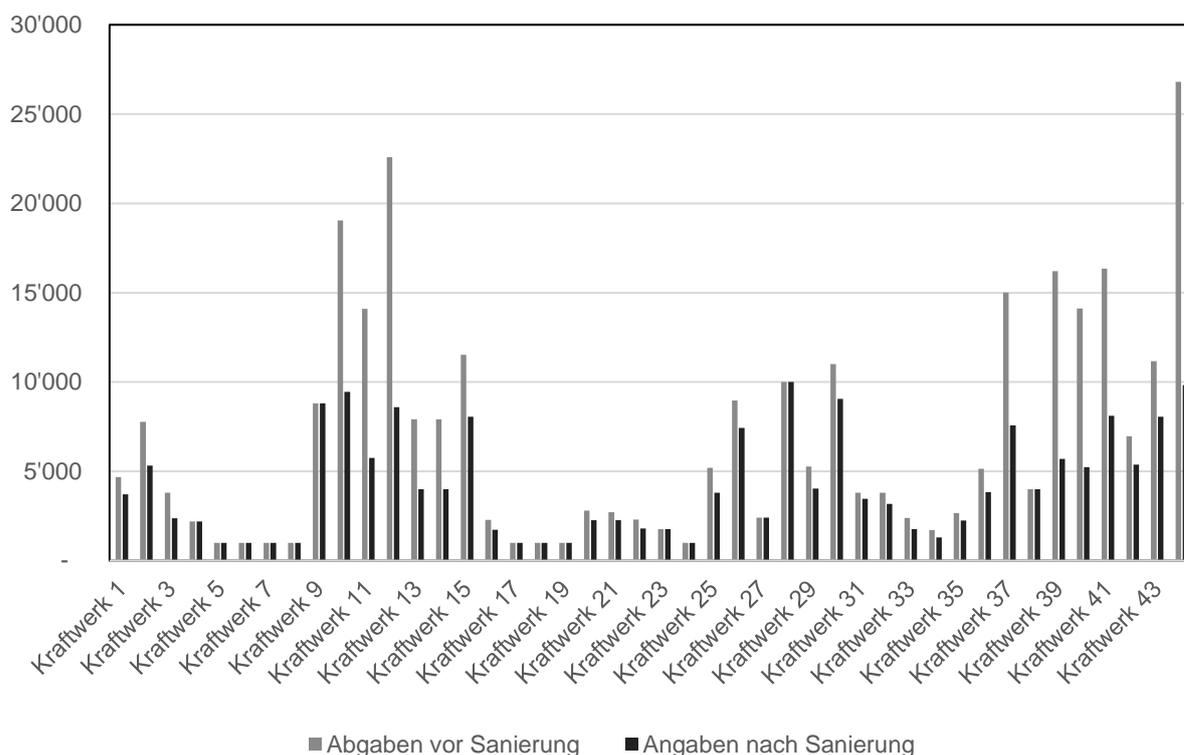
Die folgende Tabelle zeigt die Kosten pro Belastungspunkt vor und nach erfolgter Sanierung.

Tabelle 4. Frankenbetrag pro Belastungspunkt vor und nach der Sanierung

Aspekt	Kosten pro Punkt vor Sanierung [Fr.]	Kosten pro Punkt nach Sanierung [Fr.]
A1 Restwasser-Lebensraum	400	400
A2 Geschiebetrieb	450	300
A3 Schwall-Sunk	450	300
A4 Staubereich	300	300
A5 Fischaufstieg	450	250
A6 Fischabstieg	450	250
A7 Dynamik	300	300

Abbildung 5 zeigt die vorläufig ermittelten jährlichen Abgaben vor und nach der Sanierung der bewerteten 44 Kraftwerke. Vor der Sanierung sind basierend auf den vorhandenen Unterlagen total rund 300'000 Franken Abgaben geschuldet. Nach erfolgten Sanierungen liegt der Betrag bei rund 185'000 Franken (zuzüglich KLL mit 46'000 Fr.).

Abbildung 5. Kosten vor und nach Sanierung der bewerteten 44 Kraftwerke



Zweckbindung Abgaben und Finanzierung Fischereispezialist

Die Abgaben der Wasserkraftwerke sollen in den bestehenden Gewässerrenaturierungsfonds eingespiessen werden und stehen somit für Revitalisierungen und Verbesserungen des ökologischen Gewässerzustands zu Verfügung. Damit die Abgaben vermehrt auch fischereilichen Zwecken zugeführt werden, werden die Beitragssätze der kleineren beitragsberechtigten Vorhaben, die beispielsweise Laichplätze fördern, erhöht. Neu kann der maximale Beitrag für Kategorien, welche der Förderung der aquatischen Lebensräume dienen, höher als 50 Prozent der beitragsberechtigten Kosten ausfallen. Die Unterstützung von finanziell grös-

seren Projekte, wie Ausdolungen, Revitalisierungen verbauter Gewässer, Auenrevitalisierungen, Erwerb dinglicher Rechte oder Forschungsprojekte verbleibt unverändert bei maximal 50 Prozent.

Auch wenn die Einlagen der Abgaben in den Gewässerrenaturierungsfonds bei der Kostenstelle Fischerei gegenüber heute Mindererträge bedeuten, wird der Kanton mittelfristig profitieren, in dem Einlagen in den Fonds durch den Landrat nicht bzw. in deutlich geringerem Ausmass nötig sein werden als bisher. Der Finanzmittelbedarf für Revitalisierungen alleine an der Linth belaufen sich für die nächsten 20 Jahre auf rund 0,5 bis 1 Millionen Franken jährlich (Kunderriet ausgenommen). Für die Aufwertung der übrigen Gewässer wird für die kommenden 20 Jahren mit Kosten von jährlich rund 0,5 Millionen Franken gerechnet. An die Kosten der Gewässeraufwertung leistet auch der Bund im Rahmen der Programmvereinbarungen einen grossen Beitrag.

Da auch die mit dem Fonds in Zusammenhang stehenden Personalkosten über diesen abgerechnet werden, wird die Stelle des Fachmitarbeitenden Fischerei aus den Fondsmitteln finanziert (Art. 2 der Verordnung über den Gewässerrenaturierungsfonds). Die Stelle erzeugt Einnahmen für den Kanton und übernimmt zudem wesentliche Aufgaben im Bereich Fischerei und Gewässerschutz. Zu den Aufgaben des Fachspezialisten gehören einerseits die Umsetzung der fischereilichen Anliegen bei den Betreibern der Bauten und Anlagen, also z. B. die Begleitung der Umsetzung bei Massnahmen zur Wiederherstellung der Fischgängigkeit oder die bessere Berücksichtigung der fischereilichen Anliegen bei Neubauten (Konzessionen). Andererseits soll diese Stelle auch Aufgaben im Rahmen der Revitalisierung wahrnehmen, denn Massnahmen zur Lebensraumverbesserung müssen initiiert, geplant, begleitet und umgesetzt werden. Mit der Stelle wird also die Renaturierung der Glarner Gewässer gefördert.

2.4.2.2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Fischerei (Kantonales Fischereigesetz)

Artikel 4 Absatz 2; Zuständigkeit des Landrates

Absatz 2 der Bestimmung wird mit einem neuen Buchstaben d ergänzt, welcher dem Landrat erlaubt, im Rahmen der Verordnung über die Fischerei Bestimmungen zur Abgabe für Bauten und Anlagen, welche die aquatischen Lebensräume und Fischfauna beeinträchtigen, zu erlassen.

Artikel 21a; Abgabe für Bauten und Anlagen

In Absatz 1 wird festgehalten, dass die Betreiberinnen und Betreiber von Bauten und Anlagen für die durch diese entstehenden Auswirkungen auf die aquatischen Lebensräume und die Fischfauna eine jährliche Abgabe zu entrichten haben. Die Beeinträchtigungen der aquatischen Lebensräume und Fischfauna können einerseits durch die Bauten und Anlagen selber, andererseits aber auch durch ihren Betrieb entstehen. In beiden Fällen ist die Abgabe geschuldet. Bei den Bauten und Anlagen handelt es sich in erster Linie um Wasserkraftwerke mit Wasserentnahmen, Wehre und Staustufen sowie Restwasserstrecken. Beeinträchtigungen gehen aber auch von permanenten Furten, Geschiebeentnahmestellen oder Einträgen aus Kieswerken aus. Der Landrat kann die abgabepflichtigen Bauten und Anlagen aufgrund der Delegation zur Regelung der Einzelheiten (Art. 4 Abs. 2 Bst. d und Art. 21a Abs. 3) auf Verordnungsstufe näher umschreiben.

In Absatz 2 werden die Kriterien für die Bemessung der Abgabenhöhe aufgeführt. Entscheidend für die Beurteilung der von den Bauten und Anlagen beziehungsweise deren Betrieb ausgehenden Auswirkungen sind:

- der Grad der Beeinträchtigung einer funktionierenden Fischwanderung (Fischaufstieg und Fischabstieg; Bst. a);

- die Beeinträchtigung des Restwasser-Lebensraums, für deren Beurteilung neben der Restwasserstrecke insbesondere die Restwassermenge entscheidend ist (Bst. b);
- die Durchlässigkeit von Hochwassern (Dynamik von Hochwassern; Bst. c);
- das Ausmass der Beeinträchtigung des Geschiebebetriebs (Geschiebehaushalt; Bst. d);
- das Ausmass der Beeinträchtigung des Gewässers durch Schwall-Sunk-Effekte bzw. inwiefern diese durch die fragliche Baute oder Anlage gedämpft oder verstärkt werden (Bst. e);
- die Beeinträchtigungen, welche aufgrund der Länge des Staubereichs der Bauten und Anlagen entstehen (Bst. f).

Die Bemessung der Abgabe hängt schliesslich auch von der Bedeutung des von der Baute und Anlage beeinträchtigten Gewässers als aquatischem Lebensraum ab. Im Grundsatz steigt die Abgabe, je grösser die Beeinträchtigung ist.

Absatz 3 delegiert die Regelung der Einzelheiten an den Landrat. Er hat neben der näheren Umschreibung der abgabepflichtigen Bauten und Anlagen insbesondere festzulegen, wie die in Absatz 2 genannten Aspekte gewichtet werden und die Kostensätze für die Aspekte festzulegen. Die Höhe der maximalen Abgabe beläuft sich auf 0.004 Franken pro Kilowattstunde produzierter Energie. Minimal muss ein Betrag von 1000 Franken pauschal abgegeben werden. Bei Kraftwerken mit grosser Produktion liegt die Obergrenze sehr hoch; die effektiv zu leistende Abgabe gemäss WEGL kommt deutlich tiefer zu liegen.

In Absatz 4 wird festgehalten, dass die Einnahmen in den bestehenden Gewässerrenaturierungsfonds eingespielen werden. Dies wirkt sich positiv auf die laufende Rechnung aus, da der Bedarf an Fondseinlagen aus der Erfolgsrechnung sinkt. Die Mittel sollen für Aufwertungsprojekte und Verbesserungen des aquatischen Lebensraums zur Verfügung stehen. Für die Einlegung der Mittel in den Fonds und deren Verwendung sind Anpassungen im Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz und der Verordnung über den Gewässerrenaturierungsfonds erforderlich.

Verordnung über die Fischerei

Artikel 13a; Abgabe für Bauten und Anlagen, a. Abgabepflicht

Absatz 1 umschreibt die von der Abgabepflicht betroffenen Bauten und Anlagen näher. Es sind dies zunächst Wasserkraftwerke. Der Begriff des Wasserkraftwerks ist umfassend und erfasst die Wasserfassung, die Staustufe und das Wehr, die Restwasserstrecke sowie den Unterwasserkanal. Weiter sollen kommerzielle Geschiebeentnahmestellen, z. B. für die Gewinnung von Baumaterial durch Baugeschäfte, permanente Furten, die als Wanderhindernisse wirken sowie Wasch- und Lagerplätze, von denen nachweislich ein Sedimenteintrag in Gewässer erfolgt unter die Abgabepflicht fallen.

Artikel 13b; Abgabe für Bauten und Anlagen, b. Bemessung der Abgabe

Absatz 1 definiert die Grundlagen, welche zur Bemessung der Abgabe herangezogen werden. Es handelt sich hierbei um quantitative Aspekte (Restwasser-Lebensraum, Geschiebebetrieb, Schwall-Sunk, Staubereich, Fischaufstieg, Fischabstieg, Dynamik), wie auch Längen- und Breitenfaktoren. Diese sind detailliert im Anhang (Art. A1-1 bis A1-8) beschrieben.

Absatz 2 umschreibt die Formel, anhand derer die Abgabenhöhe ermittelt wird. Pro Einzelaspekt wird die quantitative Bewertung mit den Längen- und Breitenfaktoren (Art. A1-7 und A1-8) multipliziert und gewichtet (Art. A1-9) und der Summand der Bewertung der Gewässergrösse (Art. A1-10) addiert. Die Summe dieser Punktzahl pro Einzelaspekt ergibt die gewässerökologische Beeinträchtigung resp. die Belastungspunkte.

Pro Einzelaspekt sind Kostensätze pro Belastungspunkt definiert (Art. A1-11). Die Sätze sind unterschiedlich hoch. Bei Aspekten, bei denen keine Sanierung möglich ist, findet ein einheitlicher Abgabesatz Anwendung. Die Kostensätze werden mit den Belastungspunkten pro Einzelaspekt multipliziert und die Kosten pro Aspekt zur Abgabe aufsummiert.

Artikel 13c; Abgabe für Bauten und Anlagen, c. Vollzug

Die Bestimmung delegiert die Ermittlung der Abgabe für die jeweiligen Bauten und Anlagen im Einzelfall an das zuständige Departement.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz, EG GSchG)

Artikel 18b Absatz 3; Finanzierung

In Artikel 18b wird die Finanzierung des Gewässerrenaturierungsfonds geregelt. Da die jährlichen Abgaben von Bauten und Anlagen, welche die aquatischen Lebensräume und die Fischfauna beeinträchtigen, in den Gewässerrenaturierungsfonds eingelegt werden sollen, wird Absatz 3 entsprechend ergänzt. Neben den jährlichen Abgaben der Bauten und Anlagen wird der Gewässerrenaturierungsfonds wie bisher mit einem vom Landrat jährlich festgelegten Beitrag gespiesen. Der Fonds kann damit künftig einerseits – wie bisher – mit Einlagen des Kantons dotiert werden, andererseits wird mit den Abgaben der Betreiberinnen und Betreiber von Bauten und Anlagen eine zusätzliche Einnahmequelle erschlossen. Die Einlagen durch den Landrat sollten jedoch künftig nur noch in Einzelfällen notwendig sein. Eine Erhöhung der Mittel des Gewässerrenaturierungsfonds wäre von anstehenden Grossprojekten notwendig.

Verordnung über den Gewässerrenaturierungsfonds

Artikel 2 Absatz 4; Organisation

Artikel 2 regelt die Organisation des Gewässerrenaturierungsfonds. Die bisherige Fondsverwaltung oblag der Abteilung Umweltschutz und Energie. Die Abteilung Jagd und Fischerei hatte keinen direkten Zugriff auf die Fondsmittel. Der Gewässerrenaturierungsfonds wird künftig mit Beiträgen basierend auf der Fischereigesetzgebung gespiesen. Diese Mittel sind demnach auch für Massnahmen zur Verbesserung und Aufwertung von Fischlebensräumen einzusetzen. Da die Fondsverwaltung nicht bei zwei Abteilungen liegen kann, soll sie auf die Stufe Hauptabteilung (Hauptabteilung Umwelt, Wald und Energie) gehoben werden. Damit wird auch gewährleistet, dass die Mittel gezielt eingesetzt werden.

Artikel 4 Absatz 2; Einreichung/Bearbeitung Gesuche

Da neu die Hauptabteilung die Fondsverwaltung übernimmt (Art. 2 Abs. 4), ist die Bestimmung entsprechend anzupassen.

Artikel 7 Absatz 2; Beitragsberechtigige Vorhaben

Artikel 7 regelt die beitragsberechtigten Vorhaben sowie die maximale Beitragshöhe durch den Fonds. Absatz 2 soll so angepasst werden, dass der maximale Beitrag für Kategorien, welche der Förderung der Fischlebensräume (kleine Massnahmen) dienen, höher als 50 Prozent der beitragsberechtigten Kosten ausfallen kann, nämlich bis zu 100 Prozent der beitragsberechtigten Kosten. Damit sollen zusätzliche Anreize geschaffen werden, Revitalisierungsmassnahmen zu ergreifen. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem öffentlichen Interesse. Bei den übrigen beitragsberechtigten Vorhaben bleibt die maximale Beitragshöhe unverändert bei 50 Prozent der anfallenden beitragsberechtigten Kosten.

2.4.3. Umsetzung der Anpassung der Patentkosten

2.4.3.1. Übersicht

Die Anpassung der Patenttaxen obliegt dem Landrat. Stimmt der Landrat der vorgeschlagenen Änderung der landrätlichen Verordnung zu, ist im Nachgang die regierungsrätliche Verordnung über die Patenttaxen für die Fischerei im Walensee ebenfalls anzupassen.

Zur Erhöhung der Einnahmen aus dem Patentverkauf sind verschiedene Massnahmen vorgesehen:

- Erhöhung der Kosten für das Jahrespatent von 160 auf 180 Franken;
- Erhöhung der Kosten für das Jugendpatent von 80 auf 90 Franken;
- Erhöhung der Kosten des Zusatzpatents für Schleppangelfischerei von 35 auf 40 Franken pro Jahr;
- Einführung eines neuen Gästepatents für 40 Franken pro Kalenderjahr, welches dem Gast ermöglicht, auf das Kontingent des Gastgebers zu fischen;
- Senkung der Taxe für auswärtige Fischerinnen und Fischer von der zweieinhalbfache auf die zweieindrittelfache Taxe;
- Senkung der Kosten für Wochenkarten und Monatskarten von 120 bzw. 200 Franken auf 100 bzw. 180 Franken.

Die Senkung in den letztgenannten beiden Fällen dient der Erhaltung beziehungsweise Steigerung der Attraktivität, weshalb trotz reduzierter Gebühren mit Mehreinnahmen gerechnet wird.

Die Erhöhungen der Patenttaxen führen insgesamt zu geschätzten Mehreinnahmen von 10'000 bis 15'000 Franken. Die Anpassung der Taxen ist damit moderat.

Tabelle 5. Erwartete Zusatzeinnahmen gegenüber 2024 bei verschiedenen Grundpatenttaxen und unterschiedlichen Faktoren für ausserkantonale Fischende. Annahme: 335 einheimische und 24 ausserkantonale Fischende.

<i>Patent</i>	<i>Anzahl 2023</i>	<i>Taxen bisher</i>	<i>Einnahmen bisher</i>	<i>Taxen neu</i>	<i>Einnahmen neu</i>
Jahrespatent Einheimische	442	160	70'720	180	79'560
Jahrespatent Auswärtige	40	400	16'000	420	16'800
Jugendpatent Einheimische	51	80	3200	90	3600
Jugendpatent Auswärtige	1	200	200	180	180
Grosses Bootpatent	89	220	19'580	250	22'250
Restliche Taxen (unverändert)			60'000		60'000
Summe			169'700		182'390

2.4.3.2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung über die Fischerei

Artikel 2 Absatz 1; Patentfischerei und Patenttaxen (Patenttaxen)

Die Patenttaxen sollen an die Teuerung angepasst werden. Dazu wurden sie mit dem Landeskostenindex für Konsumentenpreise (Basis Juni 2003) mit Hilfe des LIK-Teuerungsrechners des Bundesamtes für Statistik für den Januar 2025 berechnet. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die angepassten Taxen und Gebühren in Franken.

Tabelle 6. Aktuelle und neue Kosten der unterschiedlichen Patente. In der Klammer ist der teuerungsberreinigte Preis mit Basis Januar 2025 angegeben.

<i>Patent</i>	<i>Kosten bisher (in Fr.)</i>	<i>Kosten neu (in Fr.)</i>
Jahrespatent	160	180 (179)
Schleppangel (Zusatz)	35	40 (39)

Tageskarte	30	30 (33)
Wochenkarte	120	100 (134)
Monatskarte	200	180 (223)
Grosses Bootspatent	220	250 (246)

Das Jahrespatent soll um 20 Franken auf neu 180 Franken erhöht werden. Damit bewegen sich die Patentkosten im Rahmen der umliegenden Kantone (Kosten Jahrespatent: GR: 235 Fr.; NW: 130 Fr.; OW: 140 Fr.; SZ: 185 Fr.; UR: 330 Fr.; BE 250 Fr.).

Die Patenttaxe für die Tageskarte soll nicht erhöht werden, da vorgesehen ist, die Tagesfangzahl von heute sechs Forellen («Edelfische») auf vier Forellen zu reduzieren. Diese Anpassung erfolgt im Rahmen der geplanten Anpassung der Verordnung über den Vollzug der Fischereigesetzgebung durch den Regierungsrat. Zudem bewegt sich die Tageskarte mit 30 Franken im Bereich anderer Kantone (Kosten Tageskarte: GR: 35 Fr.; NW: 20 Fr.; SZ: 35 Fr.; UR: 20 Fr.; BE: 32 Fr.).

Die Taxen für die Wochenkarte sollen, entgegen dem errechneten Teuerungsausgleich, reduziert werden auf 100 Franken (BE: 100 Fr; NW: 40 Fr.). In den letzten Jahren wurden pro Jahr lediglich 12–19 Wochenkarten verkauft. Möglicherweise wird sie bei einem günstigeren Preis interessanter und es werden ein paar Karten mehr verkauft.

Auch der Preis der Monatskarte soll von 200 auf 180 Franken reduziert werden (BE: 180 Fr.; NW: 120 Fr.). In den letzten Jahren wurden jeweils nur 1–2 Monatskarten verkauft. Die Monatskarten dürften vor allem von ausserkantonalen Fischern gekauft werden, die nur relativ kurz im Kanton fischen wollen und denen das Jahrespatent für ausserkantonale Fischer zu teuer ist, zumal Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz ein Mehrfaches der Einheimischen-Taxe bezahlen. Das Angleichen der Taxen für die Monatskarten an diejenigen für Jahrespatente für Einheimische erscheint als angemessen.

Das Zusatzpatent für die Schleppangelfischerei kann sowohl für Jahrespatente wie auch für Ferienpatente abgegeben werden, da es für ein Kalenderjahr gültig ist. Nicht abgegeben werden soll es an Inhaber von Jugendpatenten und reduzierten Ferienpatenten. Diese beiden können von Jugendlichen ab dem 12. bis beendetem 15. Lebensjahr erworben werden. Eine selbstständige Schleppangelfischerei für Jugendlichen erscheint nicht angemessen.

Neu soll, analog dem Gästepatent für die Fischerei im Walensee, ein solches für den gesamten Kanton ermöglicht werden. Beim Gästepatent angelt der Fischereigast auf das Fangkontingent des Gastgebers, d. h. zusammen dürfen sie die Fangzahlen gemäss Artikel 18 der Verordnung über den Vollzug der Fischereigesetzgebung (Fischereivorschriften) nicht überschreiten. Für die genaue Regelung des Gästepatentes sind Anpassungen in den Fischereivorschriften notwendig (z. B. Festlegung der erlaubten zusätzlichen Gerätschaften des Gastes).

Für die Fischerei im Walensee gibt es bereits ein Gästepatent für 50 Franken. Dieses soll in Kombination mit einem grossen Bootspatent, bei welchem die Fischerei sowohl vom Ufer als auch vom stehenden und fahrenden Boot aus zulässig ist, neu auf dem ganzen Gebiet des Kantons Glarus gültig sein. Da dieses Patent zusätzlich auch für den Walensee gilt, ist der höhere Preis angemessen. Für die Ausweitung des Geltungsbereichs des Patents auf das ganze Gebiet des Kantons ist eine Anpassung der regierungsrätlichen Verordnung über die Patenttaxen für die Fischerei im Walensee vorzunehmen.

Artikel 2, Absatz 2; Patentfischerei und Patenttaxen (Anpassung an die Teuerung)

In Artikel 2 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt, welcher den Regierungsrat dazu berechtigt, die Patenttaxen periodisch zu überprüfen und der Teuerung anzupassen. Die Jagdgesetzgebung enthält bezüglich der Taxen für das Jagdpatent eine vergleichbare Regelung (Art. 9 der

kantonalen Jagdverordnung). Der Regierungsrat macht allfällige Änderungen der Patenttaxen öffentlich bekannt.

Artikel 4, Absatz 2; Zuschlag zum Angelrutenpatent

Bis anhin entrichten Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Glarus die zweieinhalbfache Patenttaxe. In Kombination mit der Erhöhung der Patenttaxen würde eine Beibehaltung der zweieinhalbfachen Taxe das Risiko bergen, dass ausserkantonale Fischerinnen und Fischer künftig keine Patente mehr lösen und im Ergebnis die Patenteinnahmen sinken würden. Daher sollen Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Glarus neu eine zweiein-drittel-fache Patenttaxe entrichten. Dies entspricht einer Erhöhung der jährlichen Kosten um 20 Franken und liegt im selben Rahmen wie die Taxenerhöhung für Personen mit Glarner Wohnsitz.

Verordnung über die Patenttaxen für die Fischerei im Walensee

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e

Neu gilt das Gästepatent für Inhaberinnen und Inhaber des grossen Bootpatents neben dem Walensee auch für die restlichen Fischereigewässer auf dem Gebiet des Kantons Glarus.

2.4.4. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Abgaben von Wasserkraftwerken wird ein Mehrertrag vor der Sanierung von 300'000 Franken bzw. nach den Sanierungen von 185'000 Franken erwarten.

Die Erhöhungen der Patenttaxen führen zu geschätzten Mehreinnahmen von 10'000 bis 15'000 Franken.

Die angestrebten Entlastungen von 110'000 Franken werden damit deutlich übertroffen.

3. Vernehmlassung

3.1. Vorgehen und Rücklauf

Der Regierungsrat beauftragte das Departement Finanzen und Gesundheit am 3. Juli 2025 mit der Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens zu den vorliegenden Massnahmen des Entlastungspakets 2025+. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis am 31. August 2025.

3.2. Wesentliche Vernehmlassungsergebnisse

[Folgt]

3.3. Beurteilung der Vernehmlassungsergebnisse

[Folgt]

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat,

1. die beiliegenden Gesetzesänderungen zuhanden der Landsgemeinde zu verabschieden; und
2. die beiliegenden Verordnungsänderungen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Landsgemeinde zur Änderung der zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen, zu genehmigen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Kaspar Becker, Landammann
Arpad Baranyi, Ratsschreiber

Beilagen:

- SBE Gesetzesänderungen
- Synopse Gesetzesänderungen
- SBE Verordnungsänderungen
- Synopse Verordnungsänderungen
- WEGL-Bericht
- WEGL-Berechnungsmodell (Auszug)